

Satzung des Planungsverbandes „Verbindungsstraße L191 - K2196 - L189“

Aufgrund des § 205 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. I Nr. 394) sowie §§ 8, 9, 45 KVG LSA vom 17. Juni 2014, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2025 (GVBl. LSA S. 410) hat jeweils der Stadtrat der Städte Hohenmölsen und Lützen die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Planungsverband führt die Bezeichnung: „Verbindungsstraße L191 - K2196 - L189“.
- (2) Der Planungsverband hat seinen Sitz in Hohenmölsen.
- (3) Der Planungsverband ist Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung.

§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind als Träger der Bauleitplanung die Städte:

1. Hohenmölsen
2. Lützen.

§ 3

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst die

Stadt Hohenmölsen,

Gemarkung Hohenmölsen,

Flur 6,

Flurstücke: 202/18, 18/2, 18/3, 9/6, 13/1, 6/8, 39, 38, 6/9, 6/10, 42, 2/4, 2/3, 2/5, 2/2.

Flur 5,

Flurstücke: 1003/61, 1022/61, 1025/60, 92/15, 1180, 1181, 1187 (vormals: 60/2), 1188 (vormals: 60/2), 1189 (vormals: 60/2), 60/1, 48/5, 63/2.

Gemarkung Großgrimma,

Flur 15,

Flurstücke: 5/66, 5/31, 5/32, 5/28, 5/27, 5/67, 5/64, 5/65, 5/68.

Gemarkung Webau,

Flur 3,

Flurstücke: 97, 98, 4/30.

Stadt Lützen,

Gemarkung Muschwitz,

Flur 4,

Flurstücke: 40/9, 40/10, 22/1, 149/15, 33/3, 35/1, 36/3, 36/4, 59, 37/3, 33/4, 35/2, 36/1, 63, 40/16, 40/19, 40/12, 18/1, 20/1, 143/23, 26/1, 17/1, 27, 28, 145/15, 15/4, 15/5, 98/16, 61, 58, 144/15, 50/6, 40/14, 40/31, 18/3, 48/5, 172 (vormals: 50/2), 173 (vormals: 50/2), 40/22, 153/19, 39/2, 62.

Flur 5,

Flurstücke: 73/2, 95/15, 72, 73/3, 95/18, 73/1, 74/4, 71, 70, 66, 65, 1/1, 130, 233/64, 313.

Flur 9,

Flurstücke: 10/11, 156, 157, 168, 169, 170, 171, 172, 163, 164, 165, 166, 167, 10/6, 10/10, 173, 39/3, 35/1.

Flur 10,

Flurstücke: 36/10, 113/3, 104/2, 36/9, 281, 282, 49/2, 102, 52/3, 112, 103, 105/1, 101/10.

Flur 13,

Flurstücke: 137/2, 140/3, 137/5, 139/1, 126, 439.

Gemarkung Starsiedel,

Flur 3,

Flurstücke: 86/1, 5028, 5008, 5009, 84/1.

Flur 2,

Flurstücke: 128, 129, 126, 127, 33/62, 33/61.

Flur 4,

Flurstücke: 70/1.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Verbandsmitglieder fördern nach ihren Kräften die Arbeit des Verbandes und tragen, auch soweit unmittelbar Rechtspflichten nicht begründet sind oder werden, zur Erfüllung der Verbandsaufgaben bei.
- (2) Die Verbandsmitglieder wirken durch ihre Vertreter in der Verbandsversammlung an den vom Verband zu treffenden Entscheidungen mit. Die Verbandsmitglieder haben das Recht, darüber hinaus an den Verband mit Anträgen und Anregungen heranzutreten, über die die Organe des Verbandes in angemessener Frist zu entscheiden haben.
- (3) In Angelegenheiten, die Aufgaben des Verbandes berühren, sind die Verbandsmitglieder verpflichtet, dem Verband auf dessen Verlangen mündliche und schriftliche Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen. Über Tatsachen, die für die Aufgabe des Verbandes von Belang sein könnten, unterrichten die Verbandsmitglieder den Verband.

§ 5

Aufgaben des Verbandes

- (1) Dem Planungsverband obliegt die Durchführung der verbindlichen Bauleitplanung (Aufstellung, Ausarbeitung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bebauungsplänen im Sinne der §§ 8 bis 13 BauGB) für das Verbandsgebiet, das in § 3 näher bezeichnet ist.
- (2) Dem Planungsverband obliegen darüber hinaus die folgenden Aufgaben:
 - a) die zum Vollzug des Bebauungsplanes erforderlichen bodenordnenden Maßnahmen im Sinne der §§ 45 bis 84 BauGB durchzuführen,
 - b) die zur Sicherung des Bebauungsplanes erforderlichen Maßnahmen zu treffen (§§ 14 bis 18 BauGB). Die Kompetenzen zur Ausübung der gesetzlichen Vorkaufsrechte im Sinne der §§ 24 bis 28 BauGB verbleiben bei den Verbandsmitgliedern,
 - c) die Erschließungslast nach § 123 BauGB soll auf den Verband nur insoweit übergehen, als dieser berechtigt sein soll, Erschließungen mit Dritten zu regeln und entsprechende Verträge zu schließen.
- (3) Die Verbandsmitglieder übertragen dem Planungsverband überdies die Kompetenz, öffentlich-rechtliche Verträge zur Durchführung der verbindlichen Bauleitplanung und der Erschließung mit Dritten zu schließen.
- (4) Die Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder zur Erfüllung der in Absatz 1 und 2 genannten Aufgaben gehen innerhalb des in § 3 näher bezeichneten Verbandsgebiets auf den Verband über.
- (5) Der Verband hat die Verbandsmitglieder bei allen Maßnahmen zu beraten, die seinen Aufgabenbereich berühren.

§ 6

Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorsitzende.

§ 7

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.
- (2) Jedes Verbandsmitglied entsendet drei Vertreter als Verbandsräte in die Verbandsversammlung. Für jeden Vertreter ist durch das entsendende Verbandsmitglied ein Stellvertreter zu benennen, der an der Verbandsversammlung teilnimmt, wenn der Vertreter verhindert ist. Die Vertreter und deren Stellvertreter sind nach dem für die Bildung der Ausschüsse des Gemeinderats vorgeschriebenen Verfahren zu bestimmen.
- (3) Die Vertreter und deren Stellvertreter werden dem Verbandsvorsitzenden durch die Verbandsmitglieder unverzüglich nach erfolgter Wahl schriftlich mitgeteilt. Die Verbandsmitglieder können ihre Vertreter und/oder Stellvertreter jederzeit abwählen. Scheidet ein Vertreter oder Stellvertreter aus der Verbandsversammlung – gleich aus

welchem Grund – aus, ist durch das Verbandsmitglied gleichzeitig oder unverzüglich ein neuer Vertreter oder Stellvertreter in die Verbandsversammlung zu wählen.

- (4) Nach Beendigung der Kommunalwahlperiode bleiben die Vertreter und Stellvertreter bis zum Amtsantritt der neu entsendeten Vertreter und Stellvertreter im Amt.
- (5) Der von dem Verbandsmitglied entsandte Vertreter ist an die Beschlüsse des ihn entsendenden Verbandsmitglieds gebunden. Er hat den ihn entsendenden Gemeinderat über alle wesentlichen Angelegenheiten des Planungsverbands zu unterrichten.

§ 8

Beschlüsse in der Verbandsversammlung

- (1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.
- (2) Die Verbandsversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse aus ihrer Mitte Ausschüsse bilden. Diese können zur Beratung Sachverständige heranziehen, die nicht der Verbandsversammlung angehören.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten sind. Bei einer Verletzung der Vorschriften über die Einberufung ist die Verbandsversammlung beschlussfähig, wenn alle satzungsmäßigen Verbandsmitglieder anwesend sind und keines der fehlerhaft geladenen Verbandsmitglieder den Einberufungsfehler rügt. Sofern der Ladung die für die Verbandsversammlung erforderlichen Unterlagen nicht beigelegt waren, soll sich die Rüge auf die hiervon betroffenen Tagesordnungspunkte beschränken; in diesem Fall gilt der jeweilige Tagesordnungspunkt als von der Tagesordnung abgesetzt. Der Verbandsvorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Die Verbandsversammlung gilt sodann, auch wenn sich die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Vertreter im Laufe der Sitzung verringert, als beschlussfähig, solange nicht ein stimmberechtigter Vertreter Beschlussunfähigkeit wegen Unterschreitens der erforderlichen Vertreterzahl geltend macht; dieser zählt zu den Anwesenden. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erscheinenden stets beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung ist auf dieser Bestimmung ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Die Stimmen eines Verbandsmitglieds sind einheitlich abzugeben. Die Stimmen eines Verbandsmitglieds sind durch den vom Verbandsmitglied für die Stimmabgabe namentlich bestimmten Vertreter, im Verhinderungsfall durch dessen namentlich bestimmten Stellvertreter, einheitlich abzugeben. Die Gemeinderäte der Verbandsmitglieder legen durch Beschluss einen namentlich bestimmten Vertreter und einen namentlich bestimmten Stellvertreter fest.

§ 9

Aufgaben der Versammlungen

Die Versammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes, insbesondere über:

1. die Wahl des Vorsitzenden und seines Vertreters (evtl. die Wahl der Mitglieder des Ausschusses),
2. die Änderung der Satzung, insbesondere Änderung oder Erweiterung der Aufgaben,
3. die Haushaltssatzung mit Haushalts- und Stellenplan,
4. die Rechnungslegung,
5. die Entlastung des/des Vorsitzenden,
6. Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen,
7. die Festsetzung der von den Mitgliedern zur Deckung der Verbandsaufgaben zu entrichtenden Umlagen,
8. die Aufnahme von Darlehen und die Verfügung über Verbandsvermögen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
9. die Aufstellung, Ausarbeitung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen nebst allen zugehörigen Verfahrensschritten entsprechend § 5 Abs. 1 der Satzung,
10. die in § 5 Abs. 2 der Satzung genannten Aufgaben,
11. der Abschluss von Erschließungs-, Folgekosten- und sonstigen öffentlich-rechtlichen Verträgen im Sinne der §§ 11 und 12 BauGB,
12. die Feststellung, dass der Verband seine Aufgabe erfüllt hat, (§ 16 Abs. 1),
13. Vorschläge für die Auseinandersetzung (§ 16 Abs. 3),
14. Verträge des Verbandes mit den Vertretern der Mitglieder, es sei denn, es handelt sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert einen Betrag in Höhe von 5.000 EUR nicht übersteigt,
15. den Verzicht auf Ansprüche des Verbandes und den Abschluss oder die Ablehnung von Vergleich, soweit eine Wertgrenze in Höhe von 5.000 EUR überschritten wird und
16. die Führung von Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung.

§ 10

Vorsitz, Einberufung und Beratung in der Verbandsversammlung

- (1) Vorsitzender der Verbandsversammlung ist der Verbandsvorsitzende.
- (2) Die Verbandsversammlung wird von dem Verbandsvorsitzenden nach Bedarf, aber mindestens einmal im Jahr durch eine schriftliche Ladung einberufen. Die Ladung muss den Verbandsräten mindestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. Der Ladung müssen sich Zeit und Ort der Sitzung sowie die Beratungsgegenstände entnehmen lassen. In dringender Angelegenheit kann die Verbandsversammlung ohne Frist formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.
- (3) Die Verbandsversammlung ist unverzüglich schriftlich einzuberufen, wenn ein Verbandsmitglied dies unter Angabe des Tagesordnungspunktes verlangt. Die Einladung muss Zeit und Ort der Sitzung sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen.
- (4) Die Mitglieder der Gemeinderäte der Verbandsmitglieder können den öffentlichen Beratungen der Verbandsversammlung ohne Stimmrecht beiwohnen. Ihnen kann, wenn kein Mitglied der Versammlung widerspricht, das Wort erteilt werden.

§ 11

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. § 7 Abs. 4 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (2) Der Verbandsvorsitzende leitet die Verwaltung des Planungsverbands, ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung des Planungsverbands verantwortlich und regelt die innere Verwaltungsorganisation. Er erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung und entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch Verbandssatzung oder Beschluss der Verbandsversammlung zugewiesen sind.
- (3) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Erklärungen, durch die der Planungsverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter handschriftlich unterzeichnet wurden oder von ihm in elektronischer Form mit seiner dauerhaften qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind.
- (5) Die Formvorschrift des Absatzes 4 gilt nicht für Erklärungen in Geschäften der laufenden Verwaltung oder aufgrund einer in der Form des Absatzes 4 ausgestellten Vollmacht.

§ 12

Geschäftsstelle

Die Geschäftsführung und die Kassengeschäfte werden von der Stadt Hohenmölsen geleistet. Bei dieser ist auch die Geschäftsstelle des Verbandes eingerichtet.

§ 13

Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die einschlägigen Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) entsprechend.

§ 14

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Auf die Haushaltsführung, das Kassenwesen und die Rechnungslegung des Planungsverbandes finden die für Verbandsmitglieder geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung.
- (2) Für die örtliche Prüfung des Planungsverbandes ist das Rechnungsprüfungsamt des Burgenlandkreises zuständig.

§ 15

Deckung des Finanzbedarfs

Der Planungsverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine Einnahmen oder Erträge nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken. Die Höhe der Umlage wird von der Verbandsversammlung in der Haushaltssatzung festgesetzt. Sie wird von den Verbandsmitgliedern im Verhältnis von 50 Prozent (Stadt Hohenmölsen) zu 50 Prozent (Stadt Lützen) erhoben.

§ 16

Auflösung des Planungsverbandes

- (1) Der Planungsverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss weggefallen sind oder der Zweck der gemeinsamen Planung und Erschließung erreicht ist. Ob dies der Fall ist, stellt die Verbandsversammlung fest.
- (2) Über die Auflösung entscheiden die Verbandsmitglieder. Kommt ein übereinstimmender Beschluss über die Auflösung nicht zustande, so entscheidet die Aufsichtsbehörde
- (3) Im Auflösungsbeschluss ist zu regeln:
 - a) Verteilung des Vermögens,
 - b) Verteilung der Verpflichtungen.

Die Verbandsversammlung unterbreitet den Verbandsmitgliedern Vorschläge über die Auseinandersetzung.

§ 17

Art und Weise der öffentlichen Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen nach den in der jeweiligen Hauptsatzung der Verbandsmitglieder normierten Bestimmungen.

§ 18 Rechtsanwendung

Ergänzende Anwendung finden sinngemäß die Vorschriften des BauGB sowie des KVG LSA.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung des Planungsverbandes „Verbindungsstraße L191 - K2196 - L189“, gefasst durch die Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Hohenmölsen vom 20.04.2023 (SR/VII/009/2023) und des Stadtrates der Stadt Lützen vom 25.04.2023 (BV-SR-372/2023) in der Fassung der Satzung zur 1. Änderung der Satzung des Planungsverbandes „Verbindungsstraße L191 - K2196 - L189“ vom 12.03.2025 außer Kraft.

Anlage:

Grafische Darstellung des Bauvorhabens im Planungsgebiet

Ausfertigung:

Die Neufassung der Satzung des Planungsverbandes „Verbindungsstraße L191 - K2196 - L189“ hat jeweils der Stadtrat der Stadt Hohenmölsen in seiner Sitzung am 28.08.2025 und der Stadtrat der Stadt Lützen in seiner Sitzung am 26.08.2025 beschlossen. Die Satzung des Planungsverbandes „Verbindungsstraße L191 - K2196 - L189“ wird hiermit ausgefertigt und ortsüblich bekanntgemacht.

Hohenmölsen, den 29.08.2025

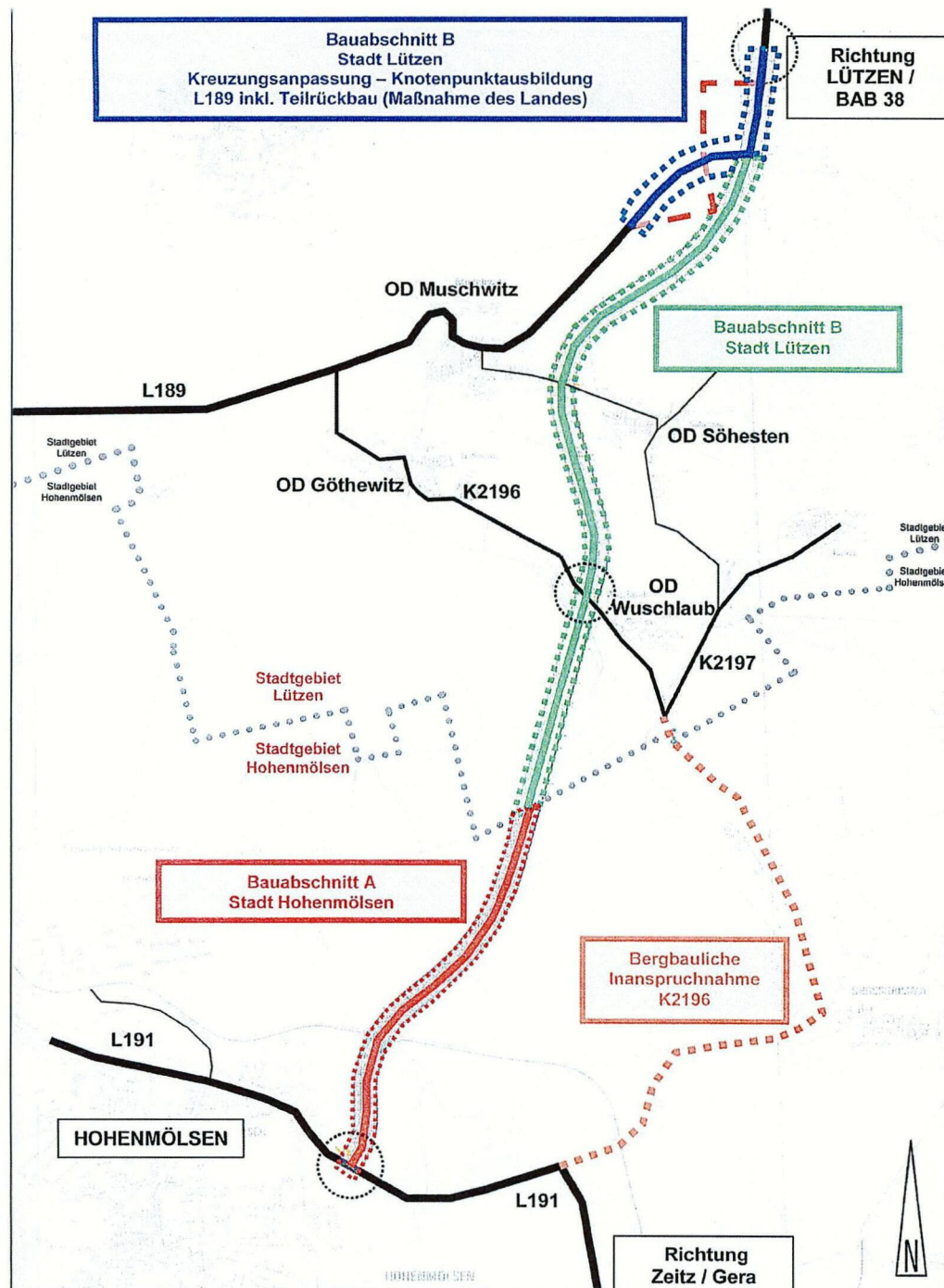
Lützen, den 29.08.2025


.....
Andy Haugk
Bürgermeister der Stadt Hohenmölsen




.....
Mirko Kother
Bürgermeister der Stadt Lützen





Satzung des Planungsverbandes „Verbindungsstraße L191 - K2196 - L189“

Anlage: Grafische Darstellung des Bauvorhabens im Planungsgebiet
(maßstabslos, Stand: 19.04.2023)